Antrag des Regierungsrates vom 28. September 2004

# Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz)

vom .....

Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Buchstabe b der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>,

beschliesst:

# § 1 Zweck

- <sup>1</sup> Das Gesetz legt den Rahmen für familienergänzende Betreuungsangebote fest.
  - <sup>2</sup> Die familienergänzende Kinderbetreuung bezweckt:
- a) Kinder in ihrer Entwicklung zu fördern;
- b) ihre Integration sowie Chancengleichheit zu verbessern;
- c) die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung zu erleichtern.

#### § 2

## Angebote in den Einwohnergemeinden

- <sup>1</sup> Die nachstehenden Angebote in den Einwohnergemeinden unterstützen die Erziehungsberechtigten tagsüber in der Betreuung von Kindern im Vorschulalter und von schulpflichtigen Kindern ausserhalb der obligatorischen Unterrichtszeit.
  - <sup>2</sup> Angebote sind insbesondere:
- Tages- und Halbtagesstätten,
- Tagesfamilien,
- Mittagstische,
- Randzeitenbetreuung an Schulen.

#### § 3

#### Kantonale Aufgaben

- <sup>1</sup> Die zuständige Direktion
- a) führt die Oberaufsicht über die familienergänzenden Betreuungsangebote;
- b) ermittelt periodisch den Bedarf an Einrichtungen;
- c) berät und unterstützt die Einwohnergemeinden;
- d) koordiniert und vernetzt das Angebot;
- e) unterstützt die Einwohnergemeinden bei der Erarbeitung eines unverbindlichen Tarifmodelles für Angebote von Gemeinden und von subventionierten privaten Institutionen (§ 5).
- <sup>2</sup> Der Regierungsrat legt die Qualitätsanforderungen an die privaten und gemeindlichen Angebote fest.

1) BGS 111.1

300 / 04-1742

## Betriebsbewilligung für private Angebote und Aufsicht

- <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde erteilt eine Betriebsbewilligung für private Angebote, sofern nicht bereits eine Bewilligung aufgrund der eidgenössischen<sup>1)</sup> und der kantonalen Pflege- und Adoptionskinderverordnung<sup>2)</sup> vorliegt.
- <sup>2</sup> Die Bewilligung wird erteilt, sofern die Qualitätsanforderungen gemäss § 3 Abs. 2 erfüllt sind.
  - <sup>3</sup> Die Einwohnergemeinde führt die Aufsicht über private Angebote.

#### § 5

## Gemeindliche Beiträge an private Institutionen

Die Einwohnergemeinde kann privaten Institutionen Beiträge ausrichten, sofern:

- a) eine Betriebsbewilligung vorliegt (§ 4);
- b) die angebotenen Betreuungsmöglichkeiten öffentlich zugänglich sind;
- c) das Angebot der Bedarfsplanung entspricht;
- d) die Beiträge der Erziehungsberechtigten ihrer Leistungsfähigkeit angepasst sind.

#### § 6

## Beiträge der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten für die Betreuung ihrer Kinder entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

#### § 7

# Übergangsbestimmung

Familienergänzende Einrichtungen, welche den obigen Vorgaben nicht genügen, müssen diese innert drei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes erfüllen.

#### § 8

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten³).

Zug,																						2004
245,	•	٠	٠	٠	٠	٠	٠	٠	٠	٠	٠	٠	٠	٠	٠	٠	٠	٠	٠	٠	•	200

Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident

Der Landschreiber

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> SR 211.222.338

<sup>2)</sup> BGS 213.41

<sup>3)</sup> Inkrafttreten am .......